

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 8

München, den 3. Mai 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
15.03.2010	2230.1.3-UK Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule	122
23.03.2010	2235.1.1.1-UK Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern	127
25.03.2010	2230.1.3-UK Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule Schulversuch Berufsorientierungsklasse	127
31.03.2010	2236.7.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	130
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. März 2010 Az.: S 1-5 S 7641.1/12

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule“ nach Maßgabe folgender Regelungen durch:

1. Allgemeines

Mit dem Schulversuch soll ein Kooperationsmodell zwischen Hauptschule und Wirtschaftsschule erprobt werden. Durch die Neugründung von Wirtschaftsschulen in den Räumen der Hauptschule bzw. die Einrichtung von Klassen der dreistufigen Form durch bestehende Wirtschaftsschulen in den Räumen einer Hauptschule soll leistungsstarken Schülerinnen und Schülern mit wirtschaftlicher Orientierung, die die Hauptschule besuchen, am Standort der Hauptschule die Möglichkeit eröffnet werden, einen Wirtschaftsschulabschluss zu erwerben. Mit diesem Abschluss wird eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und der Mittlere Schulabschluss nachgewiesen. Darüber hinaus sind weitergehende Kooperationen im gemeinsamen Schulleben, wie z. B. im Bereich von Wahlfächern, bei Formen der individuellen Förderung, bei der gemeinsamen Nutzung von Fachräumen und Sportanlagen gewünscht. Konkrete Ziele der geplanten Kooperation zwischen Hauptschule und Wirtschaftsschule sind:

- Verbesserung der Chancen der Jugendlichen auf dem Ausbildungsstellenmarkt.
- Gezielte begabungsgerechte, profilorientierte Förderung der Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule.
- Zusatzqualifikation für Hauptschülerinnen und Hauptschüler, z. B. durch partielle Teilnahme an profilbildenden Unterrichtsangeboten der Wirtschaftsschule (wie Übungsfirmenarbeit).
- Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen beider Schularten.
- Steigerung der Attraktivität des Hauptschulstandortes durch die Möglichkeit, wohnortnah am Standort eine Wirtschaftsschule zu besuchen.
- Erhöhung der Zahl der mittleren Schulabschlüsse.

2. Kooperierende Schulen

Die kooperierenden Schulen sind bestehende Hauptschulen und dreistufige, in der Regel staatliche Wirtschaftsschulen, die organisatorisch mit beruflichen Schulen verbunden und neu eingerichtet werden bzw. staatliche Wirtschaftsschulen, die Klassen in dreistufiger Form in den Räumen der Hauptschule einrichten.

Die Schularten Hauptschule und Wirtschaftsschule bleiben eigenständig. Die kooperierenden Schulen ergeben sich aus [Anlage 1](#).

3. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO).

Für die Schülerbeförderung zur Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule ist der in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs bezeichnete Aufgabenträger zuständig.

4. Aufnahme

Für den Eintritt in die Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule gelten die Aufnahmevoraussetzungen für die dreistufige Wirtschaftsschule gemäß der Wirtschaftsschulordnung. Aufgenommen wird auch, wer die in der VSO in deren jeweils gültiger Fassung festgelegten Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in die M-7 vor dem Besuch der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule erfüllt hatte.

Der Einzugsbereich reicht über den Sprengel der Hauptschule hinaus.

5. Klassenbildung

Ab der Jahrgangsstufe 8 wird die Wirtschaftsschule bzw. die Wirtschaftsschulklasse (Jahrgangsstufen 8 mit 10) in den Räumen der Hauptschule eingerichtet.

An diesen Wirtschaftsschulen bzw. Klassen können folgende Wahlpflichtfächergruppen angeboten werden:

- Wahlpflichtfächergruppe H (Handelszweig),
- Wahlpflichtfächergruppe M (Mathematischer Zweig).

6. Inhalte des Unterrichts

Dem Unterricht sind die als [Anlagen 2](#) und [3](#) beigefügten Studentafeln für die Wirtschaftsschule für die jeweilige Wahlpflichtfächergruppe H bzw. M zugrunde zu legen.

Für die Fächer gelten die entsprechenden Lehrpläne der Wirtschaftsschule.

Von den an der Wirtschaftsschule möglichen Wahlpflichtfächern wird nur das profilgebende Fach „Übungsfirmenarbeit“ angeboten.

7. Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule gehören der Wirtschaftsschule an.

Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 8 oder 9 der Hauptschule besuchen, können gezielt individuell gefördert werden, so dass sie auch in die Jahrgangsstufe 9 oder 10 der Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule bzw. die dort eingerichtete Wirtschaftsschulklasse übertreten können, wenn sie die entsprechenden Aufnahmebedingungen erfüllen.

8. Lehrkräfte

Der Unterricht in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern wird sowohl von Lehrkräften der Hauptschule als auch der Wirtschaftsschule erteilt.

Für den Einsatz der Lehrkräfte, einschließlich der Fachlehrkräfte, ist der berufliche Bezug der Fächer entscheidend. Die profilbildenden Fächer werden von den Lehrkräften der beruflichen Schule im Rahmen ihrer entsprechenden Lehrbefähigungen unterrichtet. Hauptschullehrkräfte werden in den allgemeinbildenden Fächern eingesetzt, sofern das Fach, in dem sie eingesetzt werden sollen, ihrem studierten Unterrichtsfach (Art. 9 Nr. 3, 15 Nr. 3 BayLBC) entspricht. Die Aufteilung des Unterrichts auf Lehrkräfte der Hauptschule (HS) und der Wirtschaftsschule (WS) ergibt sich aus den als Anlagen 2 und 3 beigefügten Stunden- tafeln (mit Lehrereinsatz).

9. Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Hauptschule und der Wirtschaftsschule arbeiten im Rahmen des Kooperationsmodells in allen Belangen des Schul- lebens vertrauensvoll zusammen.

10. Fachliche Begleitung und Evaluation

Der Schulversuch wird fachlich vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung begleitet und zum Ende des Schuljahres 2012/13 evaluiert.

11. Sonstige Regelungen

Die bestehende Beschränkung der Zahl der Eingangsklassen („Deckelungsregelung“) für staatliche Wirtschaftsschulen wird für die am Schulversuch beteiligten Wirtschaftsschulen aufgehoben.

Die kooperierenden Schulen erhalten im Schulversuch je drei Anrechnungsstunden.

12. Inkrafttreten, Dauer

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2010/11. Zum Ende des Schuljahres 2012/13 wird auf der Grundlage der Evaluation des Schulversuchs über seine Fortsetzung bzw. über die Überführung in die Regelform entschieden. Während dieser drei Jahre können Schülerinnen und Schüler jährlich in die Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 oder 10 der Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule aufgenommen werden. Der Schulversuch wird für alle Schülerinnen und Schüler, die in eine dieser Klassen eingetreten sind, zu Ende geführt.

Kooperierende Schulen des Kooperationsmodells Hauptschule und Wirtschaftsschule

- Oberbayern**
 - Staatliche Berufsschule Altötting **und** Hauptschule Burgkirchen
 - Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land **und** Hauptschule Freilassing
 - Staatliche Wirtschaftsschule München **und** Hauptschule Oberhaching

- Niederbayern**
 - Staatliche Wirtschaftsschule Landshut **und** Volksschule Essenbach

- Oberpfalz**
 - Staatliche Berufsschule Neumarkt i. d. Opf. **und** Hauptschule West Neumarkt

- Oberfranken**
 - Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach **und** Hauptschule Neuenmarkt-Wirsberg

- Mittelfranken**
 - Staatliche Wirtschaftsschule Bad Windsheim **und** Hauptschule Bad Windsheim

- Schwaben**
 - Staatliche Berufsschule Lindau **und** Hauptschule Lindau-Aeschach
 - Wirtschaftsschule des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen **und** Hauptschule Bad Wörishofen

Anlage 2

**Studentafel mit Lehrereinsatz für die dreistufige Wirtschaftsschule,
Wahlpflichtfächergruppe H**

<u>Jahrgangsstufe</u>	8	9	10	gesamt	Lehr- kräfte WS	Lehr- kräfte HS
Pflichtfächer						
Religionslehre	2	2	2	6		6
Deutsch	4	4	4	12		12
Englisch	5	3	3	11	11	
Geschichte	2	1	1	4		4
Sozialkunde	-	1	1	2		2
Erdkunde	1	1	-	2		2
Musische Erziehung	1	1	-	2		2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6		6 + 6
Textverarbeitung	2	2	4	8		8
Datenverarbeitung	2	2	-	4	4	
Betriebswirtschaft	3	3	3	9	9	
Volkswirtschaft	-	-	2	2	2	
Rechnungswesen	3	4	4	11	11	
Wirtschaftsmathematik	3	-	-	3	3	
Projektarbeit	-	1	1	2	2	
Wahlpflichtfach						
Übungsfirmenarbeit	-	3	3	6	6	
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6	48	42 + 6

**Studentafel mit Lehrereinsatz für die dreistufige Wirtschaftsschule,
Wahlpflichtfächergruppe M**

<u>Jahrgangsstufe</u>	8	9	10	gesamt	Lehr- kräfte WS	Lehr- kräfte HS
Pflichtfächer						
Religionslehre	2	2	2	6		6
Deutsch	4	4	4	12		12
Englisch	5	3	3	11	11	
Geschichte	2	1	1	4		4
Sozialkunde	-	1	1	2		2
Erdkunde	2	-	-	2		2
Physik	-	1	1	2		2
Mathematik	3	4	4	11		11
Musische Erziehung	1	1	-	2		2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6		6 + 6
Textverarbeitung	2	1	1	4		4
Datenverarbeitung	1	1	-	2	2	
Betriebswirtschaft	3	3	3	9	9	
Volkswirtschaft	-	-	2	2	2	
Rechnungswesen	3	2	2	7	7	
Projektarbeit	-	1	1	2	2	
Wahlpflichtfach						
Übungsfirmenarbeit	-	3	3	6	6	
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6	39	51 + 6

2235.1.1.1-UK

**Änderung der Bekanntmachung über
die Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle
für den Freistaat Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 23. März 2010 Az.: VI.9-S 4521-6.24 969

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern vom 14. Juni 2002 (KWMBI I S. 190), geändert durch Bekanntmachung vom 9. November 2006 (KWMBI I S. 346), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Im Bereich der Hochschulreifen und Fachhochschulreifen:
 - 1.1 Mitwirkung bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Inland außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Nachweisen der Hochschulreife und der Fachhochschulreife nach § 6, § 8 und § 25 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV – BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK);
 - 1.2 Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsnachweisen bzw. von Bildungsnachweisen, die zwar im Inland, jedoch in einem ausländischen Bildungssystem erworben wurden, als Nachweis der Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife nach § 11 QualV bzw. § 28 QualV (auch zur Vorlage bei einer Behörde oder einer Schule in Bayern). § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 1 der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung – ALPO bleiben unberührt.
 - 1.3 Berechnung und Bescheinigung von Durchschnittsnoten von nach Nr. 1.2 anerkannten Bildungsnachweisen nach Anlage 2 Abs. 10 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Staatsangehörigkeit, für die die jeweilige Universität zuständig ist.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

**Kooperationsmodelle
Haupt-/Mittelschule – Berufsschule
Schulversuch Berufsorientierungsklasse**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 25. März 2010 Az.: S 3-5 S 7641.2/10/1

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule: Berufsorientierungsklasse“ nach der Maßgabe folgender Regelungen durch:

1. Allgemeines

Mit dem Schulversuch werden an den teilnehmenden Hauptschulen besondere Klassen der Jahrgangsstufe 9 (Berufsorientierungsklassen) für Schülerinnen und Schüler eingerichtet, die auf der Grundlage des Art. 38 BayEUG die Jahrgangsstufe 9 wiederholen. Die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen können einen Hauptschulabschluss erwerben und gleichzeitig eine besondere Vorbereitung auf eine Berufsausbildung erhalten. Die berufsorientierten Ausbildungselemente werden in Kooperation mit einer Berufsschule gestaltet.

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2009/2010 und endet voraussichtlich mit Ende des Schuljahres 2010/2011.

Der Schulversuch wird vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung begleitet und nach Abschluss evaluiert.

2. Ziele

Mit dem Schulversuch soll eine besondere Form der Übergangsbegleitung erprobt werden, mit dem Ziel, die Chancen von Jugendlichen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, zu erhöhen.

Im Einzelnen soll Folgendes erreicht werden.

- Der Anteil der Schüler, die im Rahmen des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule (mindestens) den erfolgreichen Hauptschulabschluss erreichen, soll erhöht werden.
- Schülerinnen und Schüler sollen bei der Berufsorientierung sowie bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützt werden.
- Der Übergang zwischen Hauptschule und Berufsschule soll erleichtert werden.
- Die Kooperation soll für beide Partnerschulen zu Synergieeffekten führen.
- Die pädagogische und fachliche Qualität des Unterrichts soll durch die Kooperation von Lehrkräften beider Schularten gesteigert werden.

3. Ausgestaltung

Das Kooperationsmodell besteht aus

- a) einer Berufsorientierungsklasse der Hauptschule (B-Klasse) und
- b) einer berufsvorbereitenden Klasse der Berufsschule (z. B. BVJ/k).

An jeder teilnehmenden Hauptschule wird eine besondere Klasse der Jahrgangsstufe 9 (Berufsorientierungsklasse) eingerichtet. Der Unterricht in der Berufsorientierungsklasse findet in der Regel in Räumen der Partnerberufsschule statt.

Die Hauptschule und die Berufsschule erarbeiten ein gemeinsames Konzept für die Kooperation und legen dieses über die zuständige Regierung dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Genehmigung vor. Die Regierung hat dabei zu prüfen, ob die in dieser Bekanntmachung genannten Voraussetzungen für die Genehmigung der Kooperation vorliegen. Das Staatliche Schulamt berät die Hauptschulen bei der Ausgestaltung des Konzepts.

Berufsorientierungsklassen sind Klassen für besondere pädagogische Aufgaben im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG; es gelten die Mindest- und die Höchstschülerzahlen für Hauptschulklassen.

In die Berufsorientierungsklassen werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule freiwillig wiederholen mit dem Ziel, den erfolgreichen Hauptschulabschluss, ggf. auch den qualifizierenden Hauptschulabschluss zu erwerben (Art. 38 BayEUG). In der Berufsorientierungsklasse sollen auch Lehrkräfte einer Berufsschule unterrichten. Im Rahmen der Kooperationsmodelle sollen im Gegenzug auch Lehrkräfte der Hauptschule an der Partnerberufsschule unterrichten. Der Austausch der Lehrerstunden sollte in einem möglichst ausgeglichenen Verhältnis erfolgen.

Die Partnerklassen der Haupt- und Berufsschule sollen so organisiert sein, dass eine gemeinsame, kooperative Beschulung in enger Verzahnung der Kollegien möglich ist.

Die kooperierenden Schulen erhalten im Schulversuch je eine Anrechnungsstunde.

Die Genehmigung eines Kooperationsmodells setzt voraus, dass auch die beteiligten Schulaufwandsträger der Kooperation zustimmen und eine Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung von Räumen der Berufsschule durch die Berufsorientierungsklasse treffen. Ungeachtet dessen bleibt die Berufsorientierungsklasse eine Klasse der Hauptschule, für deren notwendigen Schulaufwand der Aufwandsträger für die Hauptschule aufzukommen hat.

Mit dem erfolgreichen Besuch der Berufsorientierungsklasse sind Schülerinnen und Schüler von der Berufsschulpflicht befreit (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG).

4. Unterricht

Der Unterricht der Berufsorientierungsklasse wird auf der Grundlage des geltenden Lehrplans für die Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule erteilt.

Für die Berufsschulklasse gelten die Rahmenbedingungen der jeweiligen Klasse der Berufsvorbereitung.

Ein gemeinsamer Unterricht der Berufsorientierungsklasse und der berufsvorbereitenden Klasse in einzelnen Fächern sollte ermöglicht werden.

Neben dem Unterricht nehmen die Schülerinnen und Schüler der B-Klasse im Umfang von durchschnittlich

zwei Tagen/Woche an Praxismaßnahmen teil; auch die Praxiselemente sind schulische Veranstaltungen der Hauptschule.

Der Praxisanteil macht für die Berufsorientierungsklasse Abweichungen von der Stundentafel der Jahrgangsstufe 9 erforderlich. Soweit über die Berufsorientierungsklasse die Möglichkeit zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses geboten werden soll, gilt die beigelegte Rahmenstundentafel (Anlage). Die Schülerinnen und Schüler sind vor Aufnahme in die Berufsorientierungsklasse zu informieren, ob die Möglichkeit besteht, über diese Klasse den qualifizierenden Hauptschulabschluss zu erwerben.

In das Zeugnis für die Schülerinnen und Schüler der Berufsorientierungsklasse soll ein Hinweis auf die für diese Klasse geltenden besonderen Rahmenbedingungen aufgenommen werden.

5. Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses

Mit dem erfolgreichen Besuch der Berufsorientierungsklasse wird der erfolgreiche Hauptschulabschluss verliehen. § 51 Abs. 1 VSO ist zu beachten. Für die im Rahmen des fachlichen Unterrichts an der Berufsschule erzielten Leistungen setzt der Klassenlehrer in Absprache mit der Lehrkraft der Berufsschule eine Note fest.

6. Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

Schüler der B-Klasse können den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben, wenn sich der Unterricht an beiliegender Rahmenstundentafel orientiert.

Schüler der Berufsschulklasse können als externe Teilnehmer an der Prüfung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss teilnehmen.

7. Finanzierung des Praxisanteils

Für die Finanzierung des Praxisanteils werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus Mittel bereit gestellt. Vereinbarungen mit einem Kooperationspartner werden auf Vorschlag der Hauptschule von der zuständigen Regierung für den Freistaat Bayern abgeschlossen. Vergaberechtliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.

8. Schülerbeförderung

Schulort für die Schülerinnen und Schüler der Berufsorientierungsklasse ist – in der Regel – die Berufsschule; der Aufwandsträger der Hauptschule hat daher eine notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum Gebäude der Berufsschule sicherzustellen (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BaySchFG).

9. Inkrafttreten, Dauer

Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Schulversuch hat bereits im Schuljahr 2009/10 begonnen. Zum Ende des Schuljahres 2010/11 wird auf der Grundlage der Evaluation des Schulversuchs über eine Fortsetzung bzw. über die Überführung in die Regelform entschieden.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage: Rahmenstundentafel für den schulischen Teil der Ausbildung

Fächer	Stundenanzahl	Bemerkung
Religion/Ethik	2	
Deutsch	4	
Mathematik	4	
A-W-T	2	im Rahmen des fachlichen Unterrichts an der Berufsschule möglich, Regelung individuell vor Ort
P/C/B oder G/S/E	3	
Sport	2	
Technik, Wirtschaft, Soziales	4	im Rahmen des fachlichen Unterrichts an der Berufsschule möglich, Regelung individuell vor Ort

2236.7.2-UK

**Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der
Schulordnung für die Berufliche Oberschule –
Fachoberschulen und Berufsoberschulen;
hier: Zeugnismuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 31. März 2010 Az.: VII.8-5 S 9610-6-7.25 657

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster vom 10. März 2009 (KWMBI S. 174) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 5 und 6 werden durch die Anlagen 5 und 6 dieser Bekanntmachung ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 5

(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹⁾

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,

- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau.....
(sämtliche Vornamen und Familienname)
geboren am in
unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse¹⁾ der Abschlussprüfung in der
Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ²⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Die fachpraktische Ausbildung in der Jahrgangsstufe 11 wurde mit Erfolg durchlaufen³⁾⁴⁾.

Herr/Frau.....
hat die Fachabiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

Fachhochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote (i.W.:).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁵⁾: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –“.
²⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder in den abgelegten Pflichtfächern der Jahrgangsstufe 11 „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der 11. Jahrgangsstufe übernommen.“ aufzunehmen. Bei Schülerinnen und Schülern, die den DBFH-Bildungsgang besucht haben, ist ggf. der Hinweis „Die Note wurde aus dem Abschlusszeugnis der Berufsschule übernommen.“ aufzunehmen.
³⁾ Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. Der Satz entfällt bei anderen Bewerbern, die in der 11. Klasse keine FPA durchlaufen haben.
⁴⁾ Bei Schülerinnen und Schülern, die den DBFH-Bildungsgang besucht haben, werden stattdessen folgende Sätze aufgenommen: „Der Schüler/Die Schülerin hat an dem doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ teilgenommen. Mit der dabei absolvierten dualen Berufsausbildung zum/zur sind die erforderlichen fachpraktischen Kenntnisse nachgewiesen.“
⁵⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
